



STELLUNGNAHME zur Anfrage		Vorlage Nr.:		
B'90/Die Grünen-OR-Fraktion und Freie Wähler-OR-Fraktion		Verantwortlich:	Dez. 2 und 6/OA i.B.m. TBA	
vom: 07.03.2017 eingegangen am: 07.03.2017				
Feuerwehrezufahrt zu den Hochhäusern Max-Beckmann-Straße aus Richtung Max-Liebermann-Straße/Rumpelweg				
Gremium	Termin	TOP	ö	nö
Ortschaftsrat Durlach	17.05.2017	10	x	

Wie ist die Bebauungsplan-, die Verkehrs- und Privatrechtliche Einstufung zu den Hochhäusern Max-Beckmann-Straße aus Richtung Max-Liebermann-Straße/Rumpelweg?

Im Bebauungsplan sind zu dem betreffenden Weg keine bauplanungsrechtlichen Feststellungen getroffen. Bei dem Weg handelt sich laut Branddirektion um die baurechtlich geforderte Feuerwehrezufahrt zu den Gebäuden Max-Beckmann-Straße mit den Hausnummern 25-29, 31-35, 37-43a und 45-45a. Die Branddirektion hat eine Überarbeitung der Zufahrtssituation gefordert.

Wie stellt sich die aktuelle Situation dar?

Derzeit kann der Rumpelweg in Fortsetzung der Max-Liebermann-Straße befahren werden. Das Verkehrsaufkommen wird als äußerst gering bewertet. Offizielle Zahlen liegen nicht vor.

Falls die aktuelle Situation nicht den Vorgaben entspricht. Was unternimmt die Verwaltung, um die Situation zu korrigieren?

Die Verwaltung sieht keinen zwingenden Handlungsbedarf. Seit Jahren bestehen unterschiedliche Auffassungen über die Nutzung des Weges zwischen den Wohnungseigentümergeinschaften der Max-Liebermann-Straße und der Max-Beckmann-Straße. Die zuletzt Genannten befürworten die Nutzung des Weges für Be- und Entladevorgänge, Pflegedienste und Notfälle.

Welche Maßnahmen können ergriffen werden, um die Durchfahrtsgeschwindigkeit im Rumpelweg zu verringern?

Über das Geschwindigkeitsverhalten gibt es keine offiziellen Erkenntnisse. Bauliche Maßnahmen sind nicht vorgesehen. Hier gilt, dass sich jede am Verkehr teilnehmende Person so zu verhalten hat, dass Dritte nicht gefährdet oder behindert werden.

Die Zufahrt zum Anwesen Max-Beckmann-Straße 31 wird durch eine Schranke versperrt. Würde die Entfernung der Schranke nicht zu einer Entlastung des Rumpelweges führen oder deren ursprüngliche Sperrung nicht rechtfertigen?

Überprüfungen ergaben, dass die angesprochene Schranke nicht dauerhaft geschlossen ist. Sie wurde auch schon offen angetroffen. Die Verwaltung (Tiefbauamt) prüft zurzeit, inwieweit die erteilte Gestattung zur Anbringung der Schranke widerrufen werden kann. Auch bei einer Entfernung der Schranke wird kein zwingender Grund für eine Sperrung des Rumpelweges gesehen. Mit Sicherheit würde eine Sperrung auf Widerstand der betroffenen Wohnungseigentümergeinschaft führen. Telefonisch wurde hierbei schon auf den Antrag des Erlass einer einstweiligen Verfügung hingewiesen.